

Interpellation Keller-Grabs vom 7. Juni 2004  
(Wortlaut anschliessend)

## **Stopp der Lichtverschmutzung**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. August 2004

Monika Keller-Grabs weist in ihrer in der Junisession 2004 eingereichten Interpellation auf den Einfluss der künstlichen Beleuchtungen auf die Gesundheit des Menschen und auf schädliche Folgen für Fauna und Flora hin (so genannte «Lichtverschmutzung») und möchte wissen, welche Handlungsmöglichkeiten auf kantonaler Ebene bestehen.

Die Regierung antwortet zusammenfassend wie folgt:

Das von der Interpellantin aufgeworfene Thema hat in letzter Zeit an Aktualität und Aufmerksamkeit gewonnen. Die Dunkelheit ist wesentlicher Bestandteil der natürlichen Landschaft. Sie verändert die Erlebbarkeit der Landschaft und spricht die Sinnesorgane auf ganz besondere Weise an. Künstliches Licht reduziert zumindest diese Wahrnehmung. Der Mensch kann durch künstliche Lichtquellen auch geblendet werden. Unnötiges künstliches Licht ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. einzuschränken.

Die künstliche Beleuchtung hat in den letzten Jahrzehnten langsam, aber sukzessive zugenommen. Die konkreten negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind lange verborgen geblieben, und es bestehen erst wenige wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema. Deren Ergebnisse gelten vorwiegend den Auswirkungen auf Insekten, Zugvögel und weitere Tiere.

Die Beleuchtung von Strassen, Plätzen und Gebäuden dient – wie die Interpellantin erwähnt – in der Regel der Sicherheit der Bevölkerung. Ebenfalls zu beachten ist der Verbrauch an elektrischer Energie. Bei möglichen Massnahmen, die auf eine Verminderung der Beeinträchtigung durch Licht abzielen, ist deshalb neben den berechtigten Anliegen für den Schutz der Natur und der Umwelt auch den ökonomischen und sicherheitsmässigen Aspekten Rechnung zu tragen.

Licht zählt zu den nicht-ionisierenden Strahlen im Sinn des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG). Strahlenemissionen sind nach Art. 11 Abs. 2 USG unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG). Nach Art. 12 Abs. 1 USG werden Emissionsbegrenzungen unter anderem durch Bau- und Ausrüstungsvorschriften (lit. b) sowie Verkehrs- und Betriebsvorschriften (lit. c) eingeschränkt. Begrenzungen werden zudem durch (eidgenössische) Verordnungen oder, soweit diese nichts vorsehen, durch unmittelbar auf das Umweltschutzgesetz abgestützte Verfügungen festgelegt (Art. 12 Abs. 2 USG).

Der Bundesrat hat bisher noch keine Verordnung mit Emissionsbegrenzungsvorschriften zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Licht erlassen. Die Schaffung solcher Bestimmungen ist zurzeit auch nicht geplant. Es ist den Kantonen daher im Rahmen von Art. 65 USG grundsätzlich gestattet, in diesem Bereich zu legiferieren. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Einschränkungen der verfassungsmässig gewährleisteten Grundrechte (z.B.

Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit) nicht nur im öffentlichen Interesse liegen, sondern auch verhältnismässig sein müssten. Im Bundesrecht finden sich ausserhalb des Umweltschutzgesetzes weitere allgemein gefasste Schutzvorschriften, die deutliche Hinweise darauf geben, dass Beeinträchtigungen durch Licht nach Möglichkeit vermieden werden sollen (z.B. im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [SR 922.0] sowie im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [SR 451]). Die Regierung ist der Ansicht, dass die geltende bundesrechtliche Regelung grundsätzlich genügt und auf den Erlass ergänzender kantonaler Bestimmungen verzichtet werden kann.

Einige wenige Kantone und einzelne Gemeinden haben in jüngster Zeit Empfehlungen erarbeitet. Es erscheint angesichts der umfassenden Bedeutung des Problems der «Lichtverschmutzung» und der bestehenden bundesrechtlichen Regelung zweckmässig, das Thema gesamtschweizerisch anzugehen. Die Bundesstellen teilen diese Auffassung. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) bereitet derzeit unter anderem auch aufgrund von Anfragen aus dem eidgenössischen Parlament eine Empfehlung vor, um die negativen Einwirkungen der nächtlichen Beleuchtung zu minimieren. Nach den der Regierung vorliegenden Informationen wird darin aufgezeigt werden, wie unnötige Lichtemissionen vermieden oder mit welchen technischen Massnahmen sie beschränkt werden können.

Die Regierung ist gewillt, sich nach Publikation der Empfehlung des Bundes mit dem doch eher neuen Problem der Beeinträchtigung durch Licht einlässlicher zu befassen und in Abstimmung mit den umliegenden Kantonen abklären, wie mit geeigneten Massnahmen dem Anliegen der Interpellantin und somit dem Schutz der Umwelt auch in diesem Bereich angemessen Rechnung getragen werden kann.

17. August 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.32

### **Interpellation Keller-Grabs: «Stopp der Lichtverschmutzung**

Mehr als die Hälfte der EU-Bevölkerung kann die Milchstrasse nicht mehr sehen. Für die Schweiz sehen diese Zahlen nicht besser aus. Der sternensüchtige Himmel ist für immer mehr Menschen nur noch ein Bild in der Erinnerung. Damit geht für die Erdbewohner ein prachtvolles Naturerbe verloren. Für Astronomen wird die Erforschung des Nachthimmels immer schwieriger. Gleichzeitig hat das Verschmelzen der Nacht zum Tag für die Menschen auch gravierende gesundheitliche Schäden zur Folge. Fauna und Flora werden empfindlich gestört, das nächtliche Ökosystem gefährdet. Tausende Zugvögel, Nachtfalter und Käfer sterben qualvoll, da sie von den Lichtquellen irritiert und angezogen werden. Negative Auswirkung des künstlichen Lichtes sind auch bekannt auf Algen, Fische, Amphibien und Schildkröten. Pflanzen blühen früher als üblich und fallen so dem Frost zum Opfer. Aus sicherheitstechnischen Gründen muss eine Beleuchtung für die Nacht installiert werden. Die Frage ist aber, wie man dies umsetzt und ob es sie manchmal sogar überhaupt braucht. Mit Ausnahme der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind nahezu über 90 Prozent der Aussenbeleuchtungen falsch konzipiert. Durch schlecht abgeblendete oder zu helle Lampen entsteht ein Sicherheitsverlust. Eine falsche Beleuchtung verbraucht unnötig viel Energie. Zusätzlich fallen höhere Unterhaltskosten an. Dies hat ökonomisch gesehen keinen Sinn. In einigen europäischen Ländern (Tschechien, Spanien, Italien), Teile der USA werden Gesetze eingeführt, um die Lichtverschmutzung einzudämmen. In der Schweiz geht der Kanton Baselland mit einem 5-Punkte-Plan und Aufklärung (Homepage: baselland.ch) in die Offensive.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, mit Informationen, wie eine Nachtbeleuchtung energiesparend und umweltschonend gemacht werden kann, die Bevölkerung zu sensibilisieren?
2. Für den Lärmschutz sind Zeiten von 22.00 bis 06.00 Uhr definiert. Kann ein solcher Zeitrahmen auch für Reklamebeleuchtung, Beleuchtung von Gebäuden und anderen Lichtspektakeln gesetzlich verankert werden?
3. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, welche Leuchtquellen für die Sicherheit notwendig sind. Kann im Baugesetz verankert werden, dass Doppelbeleuchtungen, Fassadenbeleuchtungen sowie Reklamen vermieden werden müssen?
4. Technisch sehr gut lösbar sind Abschirmungen gegen oben der Strassenbeleuchtung und der privaten Beleuchtungen. Unterstützt die Regierung die Umsetzung entsprechender Massnahmen?
5. Ist die Regierung bereit, mit gutem Beispiel voranzugehen und alle öffentlichen Gebäude nur noch von oben und nur noch bis 22.00 Uhr zu beleuchten?
6. Welche weiteren Massnahmen könnten im Kanton umgesetzt werden, um die Sicherheit in der Nacht zu erhöhen, Energie zu sparen, Menschen, Tiere und Pflanzen vor den schädlichen Folgen der Lichtverschmutzung zu schützen?»

7. Juni 2004